



GEMEINDE KONZELL

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

DECKBLATT NR. 7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

**Erstaufforstungsregelung
nördlich Ichenberg**

Begründung

Festgestellte Fassung vom 02.10.2024

Verfahrensträger:

Gemeinde Konzell

vertr. d. 1. Bürgermeister Hans Kienberger

Rathausplatz 1
94357 Konzell
Tel.: 09963 94 14 0
Mail: gemeinde@konzell.de
Web: www.konzell.de

Konzell, den 02.10.2024

Hans Kienberger
1. Bürgermeister

Planung:



mks Architekten – Ingenieure GmbH

Mühlenweg 8
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94 21-0
Fax: 09961 / 94 21-29
Mail: ascha@mks-ai.de
Web: www.mks-ai.de

Bearbeitung:

Viktoria Loibl
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1. Begründung	4
1.1 Aufstellungsbeschluss	4
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung	4
1.3 Rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	5
2. Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit	5
3. Änderung durch Deckblatt Nr. 7	8
4. Eingriffsregelung	8
5. Unterlagenverzeichnis	9

1. Begründung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Mit Beschluss vom 08.05.2024 hat die Gemeinde Konzell die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 7 beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 7 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Durch die Änderung und Ergänzung des bestehenden Bauleitplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Planung führt zu keiner Veränderung des Gebietscharakters und baut auf dem ursprünglichen Bauleitplankonzept auf. Inhalt und Darstellungen orientieren sich an der bestehenden Planung.

Das Vorhaben löst keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus, es bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB abgesehen.

1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Eine Grundstückseigentümerin beabsichtigt die Aufforstung einer Fläche von ca. 0,55 ha auf der Flurnummer 1353 der Gemarkung Konzell.

Der rechtskräftige Landschaftsplan Konzell sieht in der Plankarte zur Aufforstungsregelung für diese Fläche die Freihaltung von Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen vor, weswegen eine Erlaubnis zur Aufforstung derzeit nicht erteilt werden kann.

Gemäß der Antragstellerin erweist sich die Zufahrt zur derzeit als landwirtschaftliche Wiesenfläche zunehmend schwieriger, da große Fuhrwerke nur schwer zur gegenständlichen Fläche gelangen können. Bisher erfolgte die Zufahrt über die umliegenden Wiesenflächen. Diese wurden jedoch vor Kurzem zu Ackerflächen umgebrochen, wodurch eine Zufahrt zur oben genannten Fläche ebenfalls nicht mehr möglich erscheint. Die Fläche wird im Norden, Osten und Westen von bestehenden Waldflächen umgeben.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Konzell aus dem Jahr 2004 schließt im großzügigen Umfang Flächen von der Aufforstung aus, da der Waldanteil in der Gemeinde zu diesem Zeitpunkt als ausreichend beurteilt wurde. Die Darstellungen in der Erstaufforstungskarte ist indirekt für Privatpersonen verbindlich, da keine Aufforstung auf einer Fläche genehmigt werden kann, die im Landschaftsplan als freizuhaltende Fläche dargestellt ist.

Nach Begutachtung der örtlichen Verhältnisse gelangt die Gemeinde Konzell zu der Auffassung, dass eine Aufforstung an dieser Stelle im beantragten Umfang vertretbar ist und gemeindliche Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde Konzell hat daher die Änderung der Aufforstungsregelung für die Flurnummer 1353 der Gemarkung Konzell beschlossen. Auf der Fläche soll die Aufforstung mit Waldbäumen zur Anlage von Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes für Bayern ermöglicht werden.

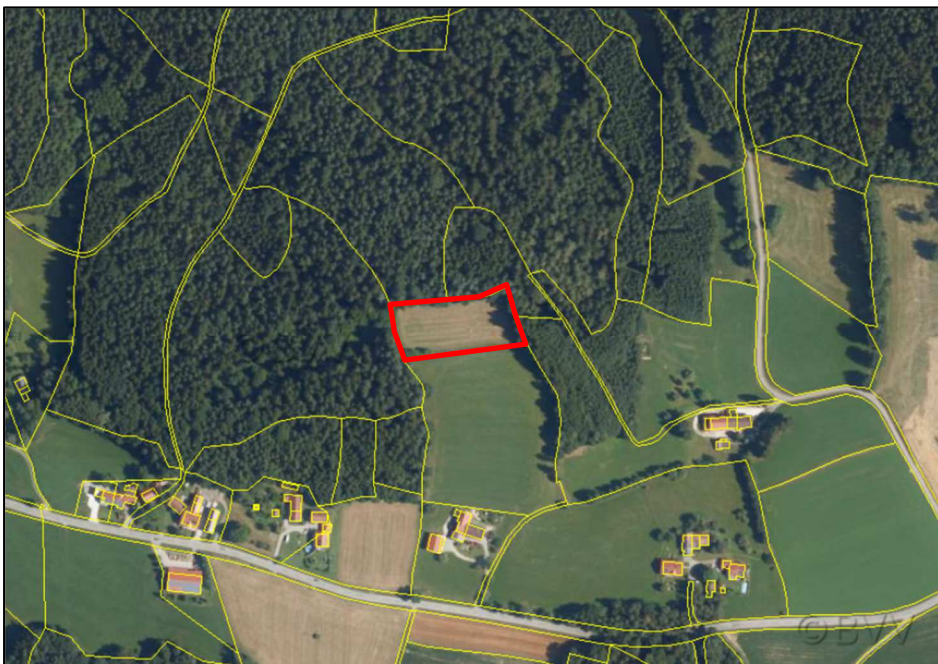
1.3 Rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

(vgl. Lageplan 1 zum Verfahren – Bestand, M 1: 5.000)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Konzell regelt in der Plankarte zur Aufforstungsregelung für weite Teile des Gemeindegebietes ein Verbot für Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen. Im Bereich nördlich von Ichenberg sind bislang weitgehend alle landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem entsprechendem Verbot dargestellt.

2. Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Das Grundstück der Flurnummer 1353 der Gemarkung Konzell liegt ca. 170 m nördlich der Streusiedlung Ichenberg in der Gemeinde Konzell.



Luftbild mit
Änderungsbereich (rot).

Quelle: BayernAtlas
Online, Stand 07/2024

Die Fläche umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche. Das Gelände bildet eine leichte Kuppe und fällt leicht von Süden nach Norden, Westen und Osten ab. Die Höhenlage beträgt im Süden ca. 549,60 m ü. NHN, im Norden ca. 546,20 m ü. NHN. An der westlichen Grenze weist das Gelände eine Höhe von ca. 544,70 m ü. NHN auf, im Osten eine Höhe von ca. 543,50 m ü. NHN.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich, als mehrschürige Wiesenfläche bewirtschaftet. Dominierende Arten sind Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*) sowie Weiß-Klee (*Trifolium repens*). Das Grundstück wird im Norden, Westen und Osten von Waldflächen umgeben. Dieser angrenzende Wald besteht überwiegend aus Fichten, Kiefern, Eichen, Buchen und Hainbuchen. Das Alter des Waldes wird auf ca. 80 – 90 Jahre geschätzt. An den Waldrändern befinden sich Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Echter Faulbaum (*Frangula alnus*) und Gemeine Hasel (*Corylus avellana*). An der südwestlichen Grundstücksgrenze befinden sich Heckenstrukturen an einer Hangkante, dort sind neben Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*), Hain-Greiskraut (*Senecio nemorensis*), Brombeere (*Rubus spec.*) sowie Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) aufzufinden.

Gesetzlich geschützte Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG sind innerhalb des Änderungsbereiches und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“.



Blick auf das Plangebiet
von Norden nach Süden.

Quelle: mks Architekten-
Ingenieure GmbH 07/2024



Blick auf das westliche Plan-
gebiet ausgehend von der
südlichen Grundstücks-
grenze.

Quelle: mks Architekten-
Ingenieure GmbH 07/2024



Blick auf das westliche Plan-
gebiet von Nord nach Süd
mit angrenzendem Wald-
rand und Heckenstruktur an
Ranken.

Quelle: mks Architekten-
Ingenieure GmbH 07/2024



Blick auf das östliche Plan-
gebiet von Westen mit
angrenzender Hecken-
struktur
an Ranken.

Quelle: mks Architekten-
Ingenieure GmbH 07/2024



Blick auf das östliche Plan-
gebiet von Norden nach
Südosten mit angrenzendem
Waldrand.

Quelle: mks Architekten-
Ingenieure GmbH 07/2024



Blick auf die nördliche
Grundstücksgrenze von
Norden mit Übergang zum
Waldrand.

Quelle: mks Architekten-
Ingenieure GmbH 07/2024

3. Änderung durch Deckblatt Nr. 7

(vgl. Lageplan 2 zum Verfahren – Deckblatt Nr. 7, M 1:5.000)

Die Flurnummer 1353 der Gemarkung Konzell wird in der Karte zur Erstaufforstungsregelung des Landschaftsplanes mit einer Fläche von ca. 0,55 ha aus der Darstellung der Flächen für ein Verbot von Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen herausgenommen.

Die Darstellungen werden wie folgt geändert:

Die herausgenommenen Flächen mit ca. 0,55 ha werden als „Grünland, intensiv“ dargestellt. Eine Aufforstung mit Waldbäumen ist zulässig.

Hinweis:

Das Vorhabengebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 der LSG-VO ist eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn Bepflanzungen mit Gehölzen vorgenommen werden, die nicht standorthemisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen.

Soweit eine Aufforstung mit derartigen Gehölzen erfolgen soll, kann die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis nicht von vorneherein in Aussicht gestellt werden, da hierdurch ggf. die in § 5 der LSG-VO genannte Wirkungen hervorgerufen werden können.

4. Eingriffsregelung

Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG. Gesetzlich geschützte Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG sind nicht betroffen.

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:

- Durch die Planänderung erfolgt keine Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen, so dass dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen ist.
- Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche hat keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es grenzen keine Flächen an, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind. Die Fläche hat keine Bedeutung für den Biotopverbund.
- Durch die Nutzungsändern sind keine erheblichen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt zu erwarten. Das Gebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsbereichen oder wassersensiblen Bereichen.
- Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung gesamt sind nicht gegeben.
- Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.
- Es entstehen keine Emissionen, Abfälle oder Abwässer.
- Für die Nutzung erneuerbarer Energien hat die Planänderung keine Bedeutung.
- Auf die Luftreinhaltung hat die Planänderung keine Auswirkung.
- Durch die Planänderung sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu erwarten.

Berührt sind durch die Planänderung die Darstellungen im Landschaftsplan Konzell, die für die Fläche bislang ein Erstaufforstungsverbot beinhaltet haben. Diese Regelung wird mit dem Deckblatt Nr. 7 geändert.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Aufforstung nur geringfügig verändert, da das Plangebiet bereits im großen Umfang von bestehenden Waldflächen im Norden, Westen und Osten umgeben ist. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist zudem aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Ausdehnung nicht zu befürchten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes zu befürchten.

5. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil des Deckblattes Nr. 7 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Konzell sind folgende Unterlagen:

Pläne:

- Lageplan Deckblatt Nr. 7 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan einschl. Verfahrenshinweisen in der Fassung vom 02.10.2024, M 1:5.000.

Texte:

- Begründung zum Deckblatt Nr. 7 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 02.10.2024, Seiten 1- 9.